

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 61 (1954)

**Heft:** 11

**Rubrik:** Von Monat zu Monat

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Mitteilungen über Textil-Industrie

## Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie  
Organ der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge:

«Mitteilungen über Textil-Industrie»  
Küschnacht b. Zürich, Wiesenstraße 35, Telephon 91 08 80

Annoncen-Regie:

Orell Füssli-Annoncen AG., Postfach Zürich 22  
«Zürcherhof», Limmatquai 4, Telephon (051) 32 68 00

Insertionspreise:

Per Millimeterzeile: Schweiz 22 Cts., Ausland 24 Cts.

Abonnements

werden auf jedem Postbüro und bei der Administration der «Mitteilungen über Textil-Industrie», Zürich 6, Clausiusstraße 31, entgegengenommen — Postcheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis:

Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 8.—, jährlich Fr. 16.—.  
Für das Ausland: Jährlich Fr. 20.—

Nachdruck, soweit nicht untersagt, nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet. Druck u. Spedition: Lienberger AG., Ob. Zäune 22, Zürich 1

**I N H A L T :** Von Monat zu Monat — Handelsnachrichten: Ausfuhr von Seiden- und Kunstfasergeweben im 3. Quartal 1954 — Einfuhr von Seiden- und Kunstfasergeweben im 3. Quartal 1954. — Aus aller Welt: Kunstseide und Zellwolle gut erholt — Gesteigerte Kunstfasererzeugung im ersten Halbjahr 1954 — Probleme der amerikanischen Textilindustrie. — Industrielle Nachrichten. — Rohstoffe: Neues über Bayer-Perlon. — Spinnerei-Weberei: Die Nutenzylinder-Kreuzspulmaschine Modell BKN von der Firma W. Schlafhorst & Co., M.-Gladbach — Repsbindungen — Gedanken über Breithalter für Webstühle — Der tschechoslowakische Düsenwebstuhl KOVO. — Färberei, Ausrüstung: Antistatische Präparationsmittel für synthetische Garne — Fortschritte in der Textilveredlung. — Markt-Berichte. — Mode-Berichte: Paris wählt Shetlandwolle. — Erfahrungsaustausch: Problematik um die Schußzahl. — Ausstellungs- und Messeberichte: «Terylene»-Ausstellung in Zürich. — II. Internationale Textilausstellung Brüssel 1955. — Firmen-Nachrichten. — Literatur. — Patent-Berichte. — Vereins-Nachrichten.

## Von Monat zu Monat

**Frankreich liberalisiert — aber keine Textilien.** — Frankreich hat seine Liberalisierung auf 63 Prozent seiner im Jahre 1948 aus den OECE-Ländern importierten Waren erweitert. Vergebens sucht man auf der neuen Liberalisierungsliste die Textilien. Dafür soll inskünftig eine Reihe von Textilmaschinen, wie Spinnmaschinen, Webstühle, Wirkstühle usw. ohne quantitative Beschränkung in Frankreich eingeführt werden können. Wieder einmal mehr hat der französische Protektionismus den Sieg davongetragen und zwar in zweifacher Hinsicht. Einerseits kann die französische Textilindustrie ihren Maschinenpark ergänzen und erneuern, ohne auf Einfuhr-schwierigkeiten zu stoßen. Anderseits braucht sie sich im Inland nicht von der ausländischen Konkurrenz zu fürchten, die durch die scharfe Kontingentierung immer noch in Schach gehalten wird.

Diese einseitige Zusammensetzung der Liberalisierung führt zu einer Strukturwandlung im Export nach Frankreich, die eindeutig den Investitionsgütern den Vorrang einräumt. Also, Frankreich bestimmt, was eingeführt wird, während die Schweiz Frankreich liberalste Exportchancen bietet und die Auswahl der Artikel dem freien Markt überläßt. Wie lange soll diese ungerechte Behandlung der schweizerischen Textilindustrie noch andauern? Es ist zu hoffen, daß nach Ablauf des bis 31. März 1955 verlängerten französisch-schweizerischen Abkommens endlich die schon lange gewünschte grundsätzliche Ausinandersetzung mit Frankreich stattfindet.

**Obstexport — Textilexport.** — Im Zusammenhang mit den Absatzsorgen für Obst hat der Nationalrat während

der Herbstsession das Postulat eines Bauernvertreters gutgeheißen, wonach der Bundesrat ersucht wird, für den Fall von Exportschwierigkeiten die Anstrengungen für die Ausfuhr von Obst durch Exportzuschüsse und andere wirksame Maßnahmen zu unterstützen. Stößt die Seiden- und Rayonindustrie nicht ebenfalls auf gewaltige Hindernisse in der Ausfuhr ihrer Erzeugnisse? Ist der Bundesrat auch so ohne weiteres bereit, die nötigen Maßnahmen zugunsten der Exporteure zu ergreifen, wie er das durch die Annahme des Postulates im Falle des Obstes gewillt ist zu tun? Wohl kaum!

Erstaunlich ist noch, daß die Abteilung für Landwirtschaft eine Subventionierung der Ausfuhr von Obst begrüßen würde, obschon im Landwirtschaftsgesetz solche Ausfuhrbeihilfen für Obst nicht vorgesehen sind. Nur die Handelsabteilung des EVD wendet sich aus verständlichen handelspolitischen Gründen gegen solche Maßnahmen, was anerkannt sein soll.

**Deutsches Mode-Institut.** — Die deutsche Textilindustrie, die Bekleidungsindustrie und der Textileinzelhandel haben in Berlin das «Deutsche Mode-Institut» ins Leben gerufen. Die Aufgaben dieses Institutes sind außerordentlich umfangreich und werden von der deutschen Textilzeitung wie folgt umschrieben: Beobachtung der Mode und ihrer Entwicklung im In- und Ausland; die Pflege und Förderung modeschöpferischen Schaffens; die Beratung der Rohstoffindustrie, Verarbeitungs- und Zutatenindustrie, des Groß- und Einzelhandels und des Endverbrauchers in allen modischen Fragen; die Schaffung einer zentralen Verbindung zwischen den auf

dem modischen Gebiet tätigen Berufsgruppen und den mit der Modewirtschaft verbundenen Stellen und Institutionen; den allgemeinen Erfahrungsaustausch zwischen diesen; die Förderung und Unterstützung aller Schul-Einrichtungen für die Ausbildung und Weiterbildung des Nachwuchses der modischen Berufe sowie der in der Modewirtschaft Berufstätigen; die Veranstaltung und Durchführung von Modeschauen zu Repräsentationszwecken und zur Exportsteigerung der einschlägigen Rohstoff-, Verarbeitungs- und Zutatenindustrien; die Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk, Fernsehen und Film.

Die deutsche Initiative ist beachtenswert. Auch in schweizerischen Kreisen wurde die Frage der Schaffung eines «Mode-Hauses» bereits zur Diskussion gestellt, vorläufig aber ohne greifbares Ergebnis.

**Parlament und Handelsverträge.** — Ein Postulat eines Uhrenindustriellen vom 5. Oktober lädt den Bundesrat ein, in Zukunft alle wesentlichen Änderungen an Handelsverträgen mit dem Ausland der parlamentarischen Genehmigung zu unterbreiten. Das Postulat geht auf die in den schweizerisch-amerikanischen Handelsvertrag aufgenommene Ausweichklausel zurück, also auf jene Bestimmung der amerikanischen Handelspolitik, die es dem amerikanischen Präsidenten beim Vorliegen eines wirtschaftlichen «Notstandes» ermöglicht, zusätzliche Zoll erhöhungen vorzunehmen. Der jüngste Uhrenzollentscheid Präsident Eisenhowers war ein Anwendungsfall der Ausweichklausel. Ob sich allerdings der wirtschaftspolitische Druck Amerikas gegenüber der Schweiz dadurch mildern ließe, daß Zusätze zu Handelsverträgen vom eidgenössischen Parlament sanktioniert werden müssen, ist vorläufig eine offene Frage, die sicherlich bezweifelt werden kann. Es ist auch nicht ohne weiteres einzusehen, wie so Änderungen an Handelsverträgen vom Parlament zu genehmigen sind, nicht aber die Texte der mit dem Ausland getroffenen Abmachungen. Es ginge aber sicher

zu weit, alle Handelsverträge durch National- und Ständerat überprüfen zu lassen. Die Delegierten für Handelsverträge müssen die Befugnis haben, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat, endgültig mit den ausländischen Partnern abschließen zu können. Das Parlament hat die Möglichkeit, vierteljährlich zum Bericht des Bundesrates über die mit dem Ausland getroffenen wirtschaftlichen Maßnahmen Stellung zu beziehen und seine Kritik anzubringen, was unseres Erachtens genügen sollte.

**Aktionsprogramm der französischen Baumwollindustrie.** Die französische Baumwollindustrie hat ein Aktionsprogramm veröffentlicht, das zur «Sanierung» der europäischen Baumwollindustrie beitragen soll. Auf die Einzelheiten dieses Berichtes, der Ende Oktober an der Tagung der Internationalen Baumwoll-Vereinigung in Barcelona diskutiert werden soll, kann an dieser Stelle nicht eingetreten werden. Er verlangt unter anderem die Gleichstellung der Männer- und Frauenlöhne, der sozialen Leistungen und Arbeitsregelungen. Eine Vereinheitlichung sollen außerdem erfahren: der Zugang zu Rohstoffquellen, die Preise, die Kreditkosten und endlich die Steuerlasten. Diese zu erfüllenden Bedingungen für eine Liberalisierung der Erzeugnisse der Baumwollindustrie sind so zahlreich und schwer verdaubar, daß man sich des Eindrucks nicht erwehren kann, der neue Plan diene nur dem Zweck, die traditionelle protektionistische Haltung der französischen Baumwollindustrie zu tarnen. Wenn man noch weiß, daß der Bericht die bestehenden Absatzmärkte in den Überseegebieten dem Mutterland vorbehält, so wird klar, daß das Aktionsprogramm mit dem hochtrabenden Ziel der «Zusammenarbeit der europäischen Baumwollindustrie» nicht anderes will, als den Schutz des einheimischen Marktes und der Kolonialmärkte, allerdings ein nicht gerade zeitgemäßes Unterfangen!

## Handel Nachrichten

### Ausfuhr von Seiden- und Kunstfasergeweben im 3. Quartal 1954

Die offizielle Handelsstatistik verzeichnet im 3. Quartal 1954 einen Export dieser Gewebe im Gewichte von 6305 q im Werte von Fr. 22 420 000. Wenn man den Auslandsversand von ausländischen, in der Schweiz nur veredelten Geweben im Eigenveredlungsverkehr im Werte von 1,1 Millionen Franken und von Rayon-Cordgeweben für die Pneufabrikation in Abzug bringt, so ergibt sich folgendes Ergebnis:

3. Quartal 1953	5316 q	21 764 000 Fr.
3. Quartal 1954	4895 q	19 719 000 Fr.

Gegenüber dem Vorjahr muß somit eine eindeutige Einbuße, sowohl in mengen-, als auch in wertmäßiger Hinsicht in Kauf genommen werden. Zieht man das 3. Quartal des Jahres 1952 zum Vergleich heran, dann ist zwar wohl der Exportumsatz in Franken etwas besser, aber die Ausfuhrmenge ist im Berichtsquartal geringer als 1952. Diese unerfreuliche Entwicklung gibt zu denken.

Im einzelnen ist diese auf den andauernd schlechten Absatz von schweizerischen Rayongeweben im Ausland zurückzuführen. Im besonderen ist auf die Schwierigkeiten der Ausfuhr von gefärbten Kunstseidengeweben, sowohl rein als auch gemischt hinzuweisen. Demgegenüber vermögen sich die Lieferungen von rohen Rayongeweben ins Ausland einigermaßen auf der bisherigen Höhe zu halten, während der Export buntgewebter Arti-

kel erfreulicherweise in leichter Zunahme begriffen ist. Völlig unbedeutend ist der Export bedruckter Kunstseidengewebe.

Der Export von Zellwollgeweben hält sich im Berichtsquartal dank etwas größerer Lieferungen von Rohgeweben mengenmäßig auf gleicher Höhe wie im 3. Vierteljahr 1953, doch ist wertmäßig ein weiterer kleiner Rückgang zu verzeichnen.

Die bei den gefärbten Rayongeweben erlittenen Mindeumsätze sind so bedeutend, daß sie durch relativ bessere Ergebnisse bei Seiden- und Nylongeweben nicht mehr ausgeglichen werden können. Bei diesen ist jedoch der Höhepunkt der Aufwärtsentwicklung bereits überschritten.

An und für sich darf das Absatzergebnis im Berichtsquartal noch als gut bezeichnet werden; stellt man es jedoch in den Zusammenhang mit den Zahlen früherer Zeitäbschnitte, so deutet es auf eine langsame, aber stetige Rückbildung des schweizerischen Exports von Seiden- und Kunstfasergeweben hin, die umso deprimierender wirken muß als gleichzeitig die deutsche Ausfuhr ständig zunimmt.

Die deutschen Zahlen sind uns zwar erst für das 2. Quartal 1954 bekannt; sie sind aber nicht minder aufschlußreich. Im gleichen Zeitraum, in dem die schweizerische Ausfuhr im Vergleich zum Vorjahr von 5660